

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der Deutschen Bundes-Acte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereines vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, am 4. April 1833.

(gez.) von Pommer Esche.	Philippborn.	Delbrück.	Meigner.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Schimpff.	Klenze.	von Sigel.	Haack.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Dupfing.	von Biegeleben.	Thon.	von Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Viebe.	Marshall von Bieberstein.	Corjler.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	